Abwägungstabelle

über

die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026
"Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa"
mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 031
"Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a"
der Stadt Plauen, Landkreis Vogtlandkreis

Stand: 28.03.2023

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Nr. 1	Bürgereinwendung (30.08.2022) Die Kreuzung Obermarxgrüner-Straße/Otto-Erbert-Straße im Wesentlichen so	Der Stadtrat hat die eingegangene Einwendung mit beigefügtem Gegenvorschlag geprüft und behält die in der aufliegenden Erschließung dargestellte Variante bei. Diese ist für das zu erwartende Verkehrsaufkommen ausreichend dimensioniert und bereits mit der zuständigen Tiefbaubehörde sowie mit der Polizei-Direktion
	Obermangriner Straffe	

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	2. Normling (beg hohem Verhelmsenshormens, um Stans durch, warfend Luckspabbelgende Faleringe 24 vermenden, Otto-Extens-impersent 10 m ab 20 m vor de, wewning, sound 6, 7 m, R > 15 m, R	
Erg	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	
2	Bürgereinwendung (27.09.2022)	Der Stadtrat nimmt die Einwendung zur Kenntnis und stellt dazu folgendes fest:
	nur um den "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026" Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, sondern um eine Erweiterung des	Die Erweiterung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" wurde nötig, um Flächen für die Ertüchtigung der K 7807 zu sichern. Diese Flächen sind im momentan noch gültigen Bebauungsplan Nr. 031 "Industrie- und

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	uns mit der Genehmigung vom Bebauungsplan "Nr. 026" gleich die Erweiterung vom Bebauungsplan "Nr. 031" mit unter zu jubeln! Mit zunehmender (sic) Verkehr und einem erhöhten Lärmpegel für den Ort Oberlosa! (Erweiterung Rubin Mühle und Ihr (sic) neues Logistikzentrum) Ein Industrie- und Gewerbegebiet "Nr. 031" das (sic) schon so fehlerhaft und gravierend geändert wurde, das spottet jeder Beschreibung! - Rubin Mühle zu hoch und zu nah ans Wohngebiet gebaut (Stillschweigender Vergleich mit einer ansässigen Firma) - Getreide und Aufbewahrungslager wurde zu hoch gebaut! -Ihr neu im Bau befindliches "Jetzt" Logistikzentrum wird auch höher als erlaubt gebaut!	Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" als Grünflächen ausgewiesen. Künftig gelten in diesem Bereich die Festsetzungen der aufliegenden Planung, welche die Errichtung einer Verkehrsfläche in diesem Bereich vorsehen. Eine Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 031 ist mit der aufliegenden Planung nicht gegeben. Das Gewerbe Rubin Mühle oder ein Logistik-Zentrum sind nicht Teil der aufliegenden Planung und werden deshalb im vorliegenden Verfahren auch nicht behandelt.
	- Veraltete und unzulässige Lärmgutachten wurden zu Rate gezogen! Für was legen Sie uns überhaupt Bebauungspläne vor, die dann ihrerseits, (sic) nicht eingehalten werden.	Bebauungspläne sind gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB der Öffentlichkeit auszulegen und dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Rahmen einer Würdigung durch die Stadt werden eingegangene Anregungen und/oder Einwände zusammen mit allen anderen städtebaulichen, sozialen und sonstigen Ansprüchen gegeneinander und miteinander abgewogen und entsprechend in der Planung gewichtet. Das Ergebnis dieser Abwägung ist den einzelnen Bürgern, wie bereits im Laufe dieses Verfahrens erfolgt, mitzuteilen. Die Überwachung der örtlichen Bauvorschriften obliegt den zuständigen Bauaufsichtsbehörden beim Landratsamt bzw. bei der Stadt Plauen.
	Für den maßgeblichen Bebauungsplan Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a, wird es keine 2. Änderung geben, da dieser in der Fassung der 1. Änderung am 06.06.2008 mit ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft getreten ist!	Wenn aus städtebaulichen Gründen die Änderung eines Bebauungsplanes nötig ist, kann diese gemäß § 1 Abs. 1 BauGB von der Kommune im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens vorgenommen werden. Der § 10 BauGB ist in diesem Zusammenhang irreführend, da sich der Paragraph mit dem Inkrafttreten bzw. der Rechtskraft-Werdung von Bebauungsplänen im Allgemeinen befasst. Ein Verbot der Änderung von Bebauungsplänen ist nicht Bestandteil dieses Paragraphen oder des Baugesetzbuches.
	Da Ihr Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller" noch in keinen (<i>sic</i>) gültigen Plangebiet liegt,	Das aufliegende Verfahren wird durchgeführt, um die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller" zu schaffen.

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	keine rechtsgültige Genehmigung hat, auch nicht mehr zwischen zwei gültigen Industrie- und Gewerbegebieten liegt, versuchen Sie es jetzt so!!! So Nicht! Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Nr. 026" hat sich ständig in Größe, Form und Lage der Baulichen (sic) Objekte verändert, Was ist Richtig (sic)!	Die Erweiterung des Geltungsbereichs war nötig, um die benötigten Flächen für die Ertüchtigung der K 7807 zu sichern. Eine Erweiterung des Vorhabens selbst wurde nicht vorgenommen. Dies kann den beiliegenden Vorhaben- und Erschließungsplänen entnommen werden.
	(Aktenzeichen 63.40.08/14-2) sollte durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plauen bzw. durch die Widerspruchsbehörde "Landesdirektion Sachsen"	Baugenehmigungen und deren Widersprüche sind nicht Teil der Bauleitplanung, weshalb hierzu keine Aussagen getroffen werden können. Unabhängig davon ist die Landesdirektion Sachsen am aufliegenden Verfahren beteiligt und hat mit der Stellungnahme vom 15.09.2022 die erneute Zustimmung zum Vorhaben erteilt.
	Obermarxgrüner Str. erforderlich, aber die Straße ist schon fertig ohne Rad und Fußweg bis zum, noch zu bauenden "Automobil- Dienstleistungszentrum Müller". Das heißt, wir sollen über die Neutrassierung, Bemerkungen, Einwände und Widersprüche für eine fertige Straße stellen??? Ihre neu zu	vor. Der geplante Geh- und Radweg ist eine städtebauliche Zielsetzung der Kommune, welche durch die aufliegende Planung rechtlich gesichert wird. Wann die Umsetzung dieses Ziels aufgenommen werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar. Festzuhalten ist jedoch die Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der K 7807 durch den bereits erfolgten Ausbau. Grundstücksveräußerungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Des Weiteren konnte das Grundstück mit der Flur-Nummer 1056/2, Gemarkung
	Im Abschluss will Ich (<i>sic</i>) meine Bedenken und Widerspruch gegen Ihre neuerliche Auslegung zum Ausdruck bringen, da es wieder nur verwirrende Stückwerke in Ihrem Interesse sind! Bis lang wurden keine Einwände unserer Seite mit eingebaut, immer zu Wohle der Stadt, Was (<i>sic</i>) sind dann wir??? Also Widerspruch und Ablehnung gegen den Vorhabenbezogenen (<i>sic</i>) Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller,	vollständig auf der Internetseite der Stadt oder direkt im Rathaus einsehbar. Ein Fehlen von Unterlagen ist der Stadt nicht bekannt noch wurde dies von anderer Seite bemängelt. Die bisher eigegangenen Einwände und Anregungen aus der Bürgerschaft

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Plauen-Oberlosa" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a".	behandelt. Beide Sitzungen waren für jedermann öffentlich zugänglich. Das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen wurde den entsprechenden Beteiligten schriftlich mitgeteilt.
Erg	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	
3	Bürgereinwendung (28.09.2022)	
	Ich erhebe Widerspruch gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleitungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 "Industrie- und Gewebegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a".	
	Stellungnahme/ Anregungen/ Widerspruch 1 In Bezug auf ihr Schreiben vom 24.02.2022 wo Sie der Meinung sind, dass meine Einwände gegen den Bebauungsplan keine Planänderung zur Folge haben muss, will ich Sie leider nochmal auf einen schweren Verstoß gegen den § 9 Abs.1 Nr.2 FStrG hinweisen, dass innerhalb der Anbauverbotszonen der BAB 72 keine Gebäude zulässig sind. 2 Zum Thema ungeklärte Haftungsansprüche bei Hochwasserschäden für den Ortsteil Taltitz und BAB 72 entnehme ich ihren (sic) Schreiben, dass die Stadt Plauen und der Investor Müller die volle Haftung übernehmen.	Fachbehörden haben hierzu keine Angaben gemacht. Die zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Gebietes vorgesehenen Anlagen wurden von der Abteilung
		Wasserrecht beim Landratsamt Vogtlandkreis geprüft und nicht beanstandet. <u>Zu 3:</u> Die Auffüllmaterialien wurden von einem unabhängigen Labor beprobt und die Ergebnisse der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Landratsamt

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Plauen-Oberlosa" sind nach der Erteilung der Baugenehmigung noch noch (sic) einige Umweltfragen zu klären. Welche Bodenklassifizierung wurde zum auffüllen (sic) durch die Stadt Plauen genehmigt und auf welcher Gesetzesgrundlage?	
	Wurde vom Industriegelände der Halbmond Teppichwerke Oelsnitz stark belasteter Boden aufgefüllt und welche Behörde hat das genehmigt? Wer trägt bei Haftungsansprüchen durch kontaminierten (<i>sic</i>) Grundwasser die Kosten?	Teile des Auffüllmaterials wurden aus dem Bereich der ehemaligen Halbmond Teppichwerke verwendet. Wie bereits beschrieben, wurden diese vor den Bauarbeiten beprobt und die Prüfberichte den zuständigen Behörden übergeben. Die Qualität des Einfüllmaterials richtet sich nach den Vorgaben der LAGA Richtlinie "Anforderungen an die stofflichen Verwertungen von mineralischen Abfällen" und der Richtlinie "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial". Die Verfüll-Genehmigung der zuständigen Behörde liegt vor.
	4 Für den maßgeblichen Bebauungsplan Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil2a", wird es keine 2. Änderung geben, da dieser in der Fassung der 1. Änderung am 06.06.2008 mit ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft getreten ist. Auf welcher Gesetzesgrundlage haben Sie in den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a", ohne öffentliche Auslegung und ohne öffentliche Abwägung geändert? Sie wissen hoffentlich das, (sic) dies es ein schwerer Verstoß gegen die sächsische Bauordnung ist!	Zu 4: Wenn aus städtebaulichen Gründen die Änderung eines Bebauungsplanes nötig ist, kann diese gemäß § 1 Abs. 1 BauGB von der Kommune im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens vorgenommen werden. Der § 10 BauGB ist in diesem Zusammenhang irreführend, da sich der Paragraph mit dem Inkrafttreten bzw. der Rechtskraft-Werdung von Bebauungsplänen im Allgemeinen befasst. Ein Verbot der Änderung von Bebauungsplänen ist nicht Bestandteil dieses Paragraphen oder des Baugesetzbuches. Die öffentliche Auslegung zur 2. Bebauungsplan-Änderung Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" hat in der Zeit vom 29.08.2022 bis zum 30.09.2022 zusammen mit der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" stattgefunden. Das Landratsamt Vogtlandkreis hat in seiner Stellungnahme vom 30.09.2022 ausdrücklich die parallele Änderung des Planes Nr. 031 im Zuge des hier aufliegenden Verfahrens akzeptiert und nicht beanstandet.
	5 Das Gewerbegebiet liegt außerhalb des Ortsausgangsschild und gibt es deshalb keinen Fußweg auf der Obermarxgrüner Straße?	Zu 5: Das Fehlen eines Fußgängerweges hat nichts mit der Lage innerhalb oder außerhalb des Ortsausgangsschilds zu tun.

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		Zu 6: Von ungeklärten Grundstücksfragen im Bereich des Geltungsbereichs ist der Stadt nichts bekannt. Alle von der aufliegenden Planung betroffenen Flurstücke befinden sich im Besitz der Stadt Plauen.
	7 Der Nachweis der Leistungsfähigkeit der K7807 zwischen der B92 und der Obermarxgrüner Straße fehlt.	Zu 7: Ein Leistungsfähigkeitsnachweis für die K 7807 wurde von der zuständigen Behörde nicht gefordert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die K 7807 im Bereich zwischen Obermarxgrüner Straße und B 92 geeignet ist, den zu erwartenden Mehr-Verkehr aufnehmen zu können.
	8 Das Lärmschutzgutachten der Firma Sachs IAU für die K7807 zwischen der B92 und der Obermarxgrüner Straße ist völlig veraltet!	Zu 8: Die schalltechnische Untersuchung zum aufliegenden Verfahren wurde vom Büro Möhler & Partner erstellt und liegt in der Fassung vom Mai 2021 den Unterlagen zur Planung bei.
	9 Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B92 zur K7807 durch das LASuV Plauen für das "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" und den Bebauungsplan Nr. 026 fehlt komplett!	<u>Zu 9:</u> Die Leistungsfähigkeitsuntersuchung des Knotenpunkts B92/K7807 liegt den digitalen Unterlagen sowie der Papierfassung im Rathaus bei. Ein Web-Site-Beleg als Nachweis der Vollständigkeit ist erstellt worden.
	10 Was hat der Neubau eines Logistikzentrum (sic) im "Industrie- und Gewebegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleitungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" zu tun, da es (sic) nicht in dessen Geltungsbereich befindet?	
	11 Warum behautet (<i>sic</i>) ihr Fachgebietsleiter (<i>sic</i>) schriftlich, dass es keine 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 031, Teil 2a geben kann?	Zu 11: Die Aussage, dass es keine 2. Bebauungsplan-Änderung des Plans 031 geben kann, ist in dieser Form aus dem Zusammenhang gerissen und nicht korrekt wiedergegeben. In einem Schreiben vom 17.06.2022 hat die Stadt schriftlich auf einen Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 031 geantwortet und dargelegt, warum dieser Widerspruch nicht rechtsgültig ist. Dies war unter anderem der Fall, weil die Einspruchsfrist, welche mit Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses am 06.06.2008 begonnen hat, bereits abgelaufen ist. In seinem Schreiben erklärt die Stadt in keiner Weise, dass eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" nicht möglich ist.

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Mein Schutzanspruch durch Verkehr, Lärm und Immission wurde nicht berücksichtigt! Ich fordere Sie umgehend auf (sic) zum Schutz der Anwohner der Obermarxgrüner Straße ein Verkehrskonzept vorzulegen! Ich denke das (sic) der kleinste gemeinsame Nenner nur eine Tempo "30 Zone" auf der Obermarxgrüner Straße sein kann!	Festsetzungen stellen den Schutzanspruch aller umliegenden Nachbarn sicher. Ein Verkehrskonzept für die Anwohner der Obermarxgrüner Straße kann nicht von der aufliegenden Planung geleistet werden, da sich dieser Bereich außerhalb des Geltungsbereichs der aufliegenden Planung befindet. Das Aussprechen von Verkehrsregelungen kann nicht über die Bauleitplanung erfolgen, sondern wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Rahmen
Erg	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	von verkehrsrechtlichen Anordnungen vorgenommen.
4	Bürgereinwendung (27.09.2022)	
	Als unmittelbarer betroffener Anwohner erhebe ich hiermit Widerspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a".	vom 20.08.2022 wurde bestimmt, dass nur Stellungnahmen zu den Änderungen
	Stellungnahme: Mein Schutzanspruch hinsichtlich Verkehrs-, Lärm- und Umweltbelastung wurde bei Ihrem Bebauungsplan in keinster (sic) Weise berücksichtigt. Es fehlt ein überarbeitetes Verkehrskonzept aufgrund der neuen Datenlage für die betroffenen Anliegerstraßen Untermarxgrüner Str., Obermarxgrüner Str. und Ferbigweg. Zusätzlich zum bereits jetzt sehr hohen Verkehrsaufkommen kommen hinzu:	Die der Planung beiliegenden Fachgutachten gewährleisten, dass das Vorhaben "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller" alle Schutzansprüche der umliegenden Nachbarn berücksichtigt und gesunde Wohnverhältnisse für die Anwohner bestehen bleiben. Die Untermarxgrüner Straße und der Ferbigweg liegen außerhalb des Geltungsbereichs der aufliegenden Planung, eine Aussage zur dortigen Verkehrssituation kann in diesem Verfahren nicht getroffen werden. Die künftige Zuwegung des ADZ ist so konzipiert, dass die benutzten Erschließungsstraßen die zusätzliche Menge an Verkehr mit aufnehmen können. Der Ausbauzustand der Otto-Erbert-Straße und der, nunmehr ertüchtigten,
	100 LKW-Fahrten/Werktag (somit auch Samstags (sic)!!!) bei Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, 40 LKW-Fahrten/ Werktag Heimtextilien 50 LKW-Fahrten / Werktag Rubinmühle	

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
= Summe zusätzlich 190 LKW-Fahrten /Werktag !	
350 PKW-Fahrten/Werktag (somit auch Samstags (sic)!!!) bei Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, 50 PKW-Fahrten/ Werktag Heimtextilien = Summe zusätzlich 400 PKW-Fahrten /Werktag!	
Welcher Notfallplan greift im Fall einer Havarie und/oder Sperrung der K7807? Fahren dann alle LKW/PKW über Ferbigweg - reines Wohngebiet /Obermarxgrüner Str. durch den Ort Oberlosa? Hat man sich darüber überhaupt Gedanken gemacht oder wartet man einfach ab?	Bei einem Havarie-Fall im Bereich der K 7807 kann davon ausgegangen werden, dass unabhängig von der Art des Havarie-Ereignisses, es sich um einen temporären Zustand handelt, welcher zeitlich eng begrenzt ist und von den zuständigen Stellen (Rettungskräfte, Feuerwehr, THW, Stadt) schnellstmöglich behoben wird. Im Notfall könnte ein Ausweichen des Verkehrs auf andere Straßen nötig werden. Es handelt sich bei solchen Ausnahmesituationen jedoch nicht um Zustände, mit denen in regelmäßiger Abfolge gerechnet werden kann. Vielmehr ist hier, wenn überhaupt, von Einzelfällen auszugehen.
Für die betroffenen o.g. Anliegerstrassen (<i>sic</i>) ist in keinster (<i>sic</i>) Weise ein ausreichender Lärmschutzwall vorhanden. Vorallem (<i>sic</i>) die enorme Lärmund Abgasbelästigung durch das hohe Verkehrsaufkommen über 24 Stunden am Tag (aufgrund des Schichtbetriebes im Industrie- und Gewerbegebiet) vom Kreuzungsbereich B92 Abzweig K7807 in das Industrie- und Gewerbegebiet, hier speziell Richtung Untermarxgrüner Strasse (<i>sic</i>) betroffen, ist nicht bzw. nicht ausreichend durch einen Lärmschutzwall geschützt. Die vorhandene kleine Grünfläche im Kreuzungsbereich ist etwas für die Optik, aber nicht lärm- und abgasmindernd! Ich, auch ein Bürger der Stadt Plauen!!!, fordere Sie, zum Schutz meiner Gesundheit, Lebens- und Wohnqualität zu einer Überarbeitung und Korrektur ihres Bebauungsplanes auf.	Lärmkontingente für das Vorhabengebiet stellen sicher, dass die Schutzansprüche auf gesundes Wohnen für die nächstgelegenen Wohnhäuser tags und nachts eingehalten werden. Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind aus den genannten Gründen nicht vorzusehen.
Ich erwarte ganz einfach das ich besser vor den stark zunehmenden Lärm- und Umweltbelastungen geschützt werde.	Die aufliegende Planung hält alle rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der umliegenden Anwohner bereits ein.

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
5	Bürgereinwendung (25.09.2022)	
	Wir erheben Widerspruch gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a	Der Stadtrat nimmt den Widerspruch zur Kenntnis und verweist darauf, dass durch die Bekanntmachung vom 20.08.2022 bestimmt wurde, dass nur Einwände zu den Änderungen der Entwurfsplanung getätigt werden sollen und die Thematiken Lärmbelastung, Verkehrskonzept und Auffüllmaterialien durch die Planung bereits ausreichend berücksichtigt wurden. Dennoch äußert sich der Stadtrat hierzu wie folgt:
	Stellungnahme Wir stellen mit Erschrecken fest, dass die Zahlen des zu erwartenden Verkehres immer mehr nach oben korrigiert werden, ohne das Lärmschutzgutachten hierzu beigebracht werden.	Die zu erwartenden Verkehrsströme, die durch das Vorhaben ausgelöst werden, sind in der beiliegenden schalltechnischen Untersuchung beachtet.
	neue Logistikzentrum eine Erwähnung in Punkto Lärm. Es mag sein, das (sic) Sie diese Vorgänge alle einzeln betrachten, aber wir wohnen hier und es ist uns egal, aus welcher Himmelsrichtung der Lärm auch kommt, es ist LÄRM/Schmutz und Geruch. Wir haben schon in unserem letzten	Weder die Rubinsmühle noch das Logistik-Zentrum sind Teil der aufliegenden Planung. Durch die festgesetzten Lärmkontingente werden, unabhängig der benachbarten Nutzungen, die Orientierungswerte der TA Lärm für gesundes Wohnen vom Vorhaben eingehalten. Zu diesem Schluss kommt auch die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt und hat deshalb in Ihrer Stellungnahme vom 30.09.2022 keine Einwände erhoben.
	Des Weiteren stellen wir uns die Frage, wie es sein kann, das (sic) ein Bebauungsplan der am 06.06.2008 in Kraft getreten ist, immer und immer wieder geändert werden kann, aber nicht zu Gunsten des Schutzgutes Mensch, sondern immer zu Gunsten Ihrer Pläne.	
	Naturschutzrechtlich stellt einem es die Nackenhaare auf, wenn man beobachtet hat, was auf einer seit 2004 ökologisch bewirtschafteten Fläche, an Auffüllmaterial verbracht wurde. Wo ist da die Naturschutzbehörde, die	Die zuständige Behörde für naturschutzrechtliche Einschätzungen beim Landratsamt hat der Planung zugestimmt und keine Einwände erhoben.

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	noch ein Jahr zuvor den Landwirt mit Auflagen belegt hat. Ein Jahr später interessiert kein Grundwasser, keine Feldlerche und auch keine Natur mehr. Es ist einfach nur unglaublich!!! Welche Behörde winkt das durch?	
	Thema Verkehr, es ist nach wie vor kein Konzept zu erkennen, es soll über zu kleine Straßen (Obermaxgrüner Straße, K7807) ein Verkehr geschickt werden, wo es jetzt schon so ist, das 1/3 ins Wohngebiet abbiegt, auch LKWs. Das ist für uns nicht tragbar! Wir brauchen ein Gesamtkonzept, wie es werden soll, wenn der nächste Teil des Gewerbegebietes erschlossen wird. Ist dann der Ferbigweg auch noch so eine "nicht" betroffene Straße wie die Obermaxgrüner Straße? Wir wollen unsere Wohnqualität zurück haben und erwarten von Ihnen, das (sic) unser Wohnen geschützt wird. Hören Sie bitte auf, sich mit Änderungen Nr. 1,2 und wie viel auch immer durch zu mogeln, wir brauchen eine Lösung für beide Seiten und nicht nur zu Gunsten Ihrer Interessen. Wir werden nicht müde Ihre Pläne zu lesen, auszuwerten und wenn notwendig diesen zu widersprechen.	Durchfahrt dieses Verkehrs durch den Ort Öberlosa wird durch entsprechende Dienstanweisungen des Vorhabenträger an seine Mitarbeiter unterbunden. Die Planung stellt sicher, dass eine gefahrlose Leitung der Verkehrsströme stattfindet. Ein Gesamtverkehrskonzept für Oberlosa kann nicht von der aufliegenden Planung geleistet werden.
Erge	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	
6	Bürgereinwendung (26.09.2022)	
	Wir erheben Widerspruch gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleitungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen – Oberlosa, Teil 2a".	
	Widerspruch/Gründe/Fragen/Anregungen/Stellungnahme Wir haben uns 2004 bewusst für ein ruhiges, naturnahes allgemeines Wohngebiet entschieden (sic) jedoch verlieren wir immer mehr an Lebens-	Die der Planung beiliegenden Fachgutachten stellen sicher, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Werte für die Anwohner im näheren Umfeld des Vorhabens

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	und Wohnqualität. Unser Schutzanspruch durch Verkehr, Lärm und Immission wurde nicht berücksichtigt.	eingehalten werden. Dies wird durch die Stellungnahme der zuständigen Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt vom 30.09.2022 gestützt.
	2. Änderung geben sollte? "Ihre Fragen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 "Automobil- und Dienstleitungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" sind nicht relevant für	Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 031 und zum Bauantrag eines Logistikzentrums geantwortet und dargelegt, warum dieser Widerspruch nicht rechtsgültig ist. Dies war unter anderem der Fall, weil die Einspruchsfrist, welche mit Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses des Plans 031 am 06.06.2008 begonnen hatte, bereits abgelaufen war. In ihrem Schreiben erklärt die Stadt in
	Es wurde rechtswidrig der Bebauungsplan Nr. 031 Industrie- und Gewerbegebiet Plauen - Oberlosa, Teil 2a ohne öffentliche Ausschreibung geändert!	Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 031 wird parallel in diesem Verfahren mit durchgeführt. Die öffentliche Auslegung zur Änderung wurde vom 29.08.2022 bis zum 30.09.2022 durchgeführt.
	Automobil- und Dienstleitungszentrum Müller ist bereits fertig. Das Verkehrskonzept für die Untermarxgrüner -, Obermarxgrüner Straße und	Die Untermarxgrüner Straße sowie der Ferbigweg liegen außerhalb des Geltungsbereichs der aufliegenden Planung. Diese Planung stellt sicher, dass durch das geplante Vorhaben keine Verschlechterung der Verkehrssicherheit für die Anwohner entsteht. Weitergehende Entlastungen oder ein Verkehrskonzept für das gesamt Areal Oberlosa sind nicht Teil der aufliegenden Planung.
	In ihrer Berechnung fehlen der LKW Verkehr von der Rubinmühle Vogtland, Logistikzentrum sowie Mercedes Müller. Ebenfalls vermissen wir ein neues Lärmschutzgutachten für die K7807 sowie die beteiligte Fachstelle LASuV Plauen.	

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Desweiteren (sic) ist für uns sehr interessant (sic) welche Bodenklassifizierung durch die Stadt Plauen genehmigt wurde und auf welcher Gesetzesgrundlage. Welche Behörde hat das Ablagern von stark belasteten (sic) Boden vom Industriegelände Halbmond Teppiche Oelsnitz genehmigt?	Das verwendete Auffüllmaterial wurde vor dem Einbau beprobt und die Ergebnisse der zuständigen Behörde für Bodenschutz beim Landratsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Qualität des Einfüllmaterials richtet sich nach den Vorgaben der LAGA Richtlinie "Anforderungen an die stofflichen Verwertungen von mineralischen Abfällen" und der Richtlinie "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial". Die Verfüll-Genehmigung der zuständigen Behörde liegt vor.
	Wir reden von Umwelt und Klimaschutz, pflastern aber jede grüne Wiese zu obwohl in allen bereits bebauten Gewerbe- und Industriegebieten viele Flächen und Gebäude unbenutzt sind.	Eine Alternativenprüfung hat ergeben, dass die zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen nicht für das Vorhaben geeignet sind. Details hierzu können der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 1.2 <i>Alternativenprüfung</i> , entnommen werden.
	Unverständlich, nicht nachvollziehbar warum nicht nachhaltig gehandelt wird. Nicht nur das wir der Natur jeglichen Lebensraum nehmen (<i>sic</i>) sondern leider auch den Menschen die Lebensqualität. Wir haben in Oberlosa keinen Lebensmittelladen, keinen Bäcker, keinen Fleischer aber ein immer größer werdendes Industrie und Gewerbegebiet.	Die kulturelle, soziale, sowie der Versorgung dienende Infrastruktur von Oberlosa kann durch die aufliegende Planung nicht beeinflusst werden. Auch durch ein Zurückstellen der aufliegenden Planung würden sich die Bedingungen für Einzelhändler und Versorgerläden in Oberlosa nicht erkennbar positiv entwickeln.
	Der 2. Spielplatz ist nicht einladend für Kinder. Mit dem Abbau der Rutsche wurden die Möglichkeiten zu spielen noch mehr begrenzt.	Der genannte Spielplatz liegt außerhalb des Geltungsbereichs der aufliegenden Planung. Aussagen dazu können deshalb in diesem Verfahren nicht gemacht werden.
	Und zum wiederholten Male möchten wir darauf hinweisen, dass es nur eine Frage der Zeit ist (<i>sic</i>) bis es zu sehr schweren Unfällen an der Einmündung zum Ferbigweg kommt. Fast immer wird die Vorfahrt genommen, kein Fahrzeug beachtet das Rechts Vorfahrt hat. Ein Schild kostet vielleicht Geld aber muss (<i>sic</i>) wirklich erst Menschen zu Schaden kommen.	Die der Planung beiliegenden Leistungsfähigkeitsuntersuchung zeigt auf, dass auch, gerade nach der Ertüchtigung der K7807, die zu erwartenden Verkehrsströme sicher aufgenommen werden können. Durch entsprechende Dienstanweisungen des Bauherrn wird sichergestellt, dass der vom ADZ zu erwartende Verkehr nicht durch die Ortschaft Oberlosa fährt und damit auch die Situation am Ferbigweg nicht beeinflusst.
	Auch eine 30er Zone würde die Lage entspannen. Zu Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Schichtwechsel ist es mehr als gefährlich an der Straße entlang zu gehen, da sich keiner an Geschwindigkeiten hält.	Die Aussprache bzw. Durchsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Regelungen kann nicht über die Bauleitplanung erfolgen, sondern kann nur durch die zuständigen Behörden veranlasst werden (Polizei, Ordnungsamt).

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Wir hoffen das (<i>sic</i>) Lösungen gemeinsam gefunden werden und wünschen uns das (<i>sic</i>) unser allgemeines Wohngebiet ein naturnahes, erholsames Zuhause bleibt.	
Erg	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	
7	Bürgereinwendung (26.09.2022)	
	026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen- Oberlosa" mit der	Der Stadtrat nimmt den Widerspruch zur Kenntnis und verweist darauf, dass mit der Bekanntmachung vom 20.08.2022 nur noch Stellungnahmen zu den Änderungen der Entwurfsplanung eingeholt werden sollen und die Thematiken Immissionsschutz, Verkehrskonzeption und Verkehrsbelastung bereits ausreichend in der Planung berücksichtigt wurden. Dennoch äußert sich der Stadtrat hierzu wie folgt:
	Plauen - Oberlosa, Teil 2a", (sic) wird es keine 2. Änderung geben, da dieser	Die Entscheidung, einen Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen aufzustellen oder zu ändern liegt gemäß § 1 Abs. 1 BauGB in der Planungshoheit der jeweiligen Kommune. Der § 10 BauGB ist in diesem Zusammenhang irreführend, da der Paragraph lediglich Aussagen zu den formaljuristischen Schritten des Inkrafttretens der Satzung tätigt. Es gibt im Baugesetzbuch keine Paragraphen, der die Änderung eines Bebauungsplans untersagt.
	falsch ausgelegt wurde. Im Interesse Ihres Bauvorhabens wurde ein	Der Geltungsbereich des Vorhabens sowie auch der K7807 wurde korrekt ausgelegt. Die aufliegende Planung sieht einen Eingriff in den Lärmschutzwall nicht vor. Der Ausbau der K7807 wurde mit dem Straßenbaulastträger (Landkreis) abgestimmt, die entsprechenden Genehmigungen liegen vor.
	Den deutlich zu erwartenden LKW-Verkehr durch, logistische Abläufe, (sic) wurde unserer Meinung nach zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und somit	Die der Planung beiliegenden Fachgutachten stellen sicher, dass auch weiterhin für die umliegenden Nachbarn gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden. Zu diesem Ergebnis ist auch die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis gekommen, weshalb sie in ihrer Stellungnahme vom

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Im Weiteren ist der zu erwartende Ausstoß von Abgasen eben durch den LKW-Verkehr, für uns eine Minderung der Lebens- und Wohnqualität! Unser im Ferbigweg befindliches Wohnhaus ist allgemeines Wohngebiet! Wir bitten dieses zu beachten.	30.09.2022 keine Einwände gegen die aufliegende Planung und die dazugehörigen Untersuchungen vorgebracht hat.
	Ein ausreichend gut bedachtes Verkehrskonzept im Bereich Obermarxgrüner Straße und Ferbigweg fehlt. Bereits jetzt kämpfen wir mit erhöhtem Verkehrsaufkommen durch ansässige Firmen, Raserei und Nichtbeachtung der Vorfahrtsregeln durch unzureichende Beschilderung dieser. Eine Zone 30 ist daher anstrebenswert.	
Erge	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	
8	Bürgereinwendung (27.09.2022)	
	Als unmittelbarer betroffener Anwohner erhebe ich hiermit Widerspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a".	Der Stadtrat nimmt den Widerspruch zur Kenntnis und verweist darauf, dass mit der Bekanntmachung vom 20.08.2022 nur noch Stellungnahmen zu den Änderungen der Entwurfsplanung eingeholt werden sollen und die Thematiken Umweltbelastungen und Verkehrskonzeption bereits ausreichend in der Planung berücksichtigt wurden. Dennoch äußert sich der Stadtrat hierzu wie folgt:
	Stellungnahme: Mein Schutzanspruch hinsichtlich Verkehrs-, Lärm- und Umweltbelastung wurde bei Ihrem Bebauungsplan in keinster (sic) Weise berücksichtigt. Es fehlt ein überarbeitetes Verkehrskonzept aufgrund der neuen Datenlage für die betroffenen Anliegerstraßen Untermarxgrüner Str., Obermarxgrüner Str. und Ferbigweg. Zusätzlich zum bereits jetzt sehr hohen Verkehrsaufkommen kommen hinzu:	Die der Planung beiliegenden Fachgutachten gewährleisten, dass das Vorhaben "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller" alle Schutzansprüche der umliegenden Nachbarn einhält und gesunde Wohnverhältnisse für die Anwohner bestehen bleiben. Die Untermarxgrüner Straße und der Ferbigweg liegen außerhalb des Geltungsbereichs der aufliegenden Planung, eine Aussage zur dortigen Verkehrssituation kann in diesem Verfahren nicht getroffen werden. Die künftige Zuwegung des ADZ ist so konzipiert, dass die benutzten Erschließungsstraßen die zusätzliche Menge an Verkehr mit aufnehmen können.

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	100 LKW-Fahrten/Werktag (somit auch Samstags (sic)!!!) bei Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, 40 LKW-Fahrten/ Werktag Heimtextilien 50 LKW-Fahrten / Werktag Rubinmühle = Summe zusätzlich 190 LKW-Fahrten /Werktag !	Dies belegt auch das der Planung beiliegende Gutachten Leistungsfähigkeitsnachweis K 7807/B92.
	350 PKW-Fahrten/Werktag (somit auch Samstags (sic)!!!) bei Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, 50 PKW-Fahrten/ Werktag Heimtextilien = Summe zusätzlich 400 PKW-Fahrten /Werktag !	
	Welcher Notfallplan greift im Fall einer Havarie und/oder Sperrung der K7807? Fahren dann alle LKW/PKW über Ferbigweg - reines Wohngebiet /Obermarxgrüner Str. durch den Ort Oberlosa? Hat man sich darüber überhaupt Gedanken gemacht oder wartet man einfach ab?	Bei einem Havarie-Fall im Bereich der K 7807 kann davon ausgegangen werden, dass, unabhängig von der Art des Havarie-Ereignisses, es sich um einen temporären Zustand handelt, welcher zeitlich eng begrenzt ist und von den zuständigen Stellen (Rettungskräfte, Feuerwehr, THW, Stadt) schnellstmöglich behoben wird. Im Notfall könnte ein Ausweichen des Verkehrs auf andere Straßen nötig werden. Es handelt sich bei solchen Ausnahmesituationen jedoch nicht um Zustände, mit denen in regelmäßiger Abfolge gerechnet werden kann. Vielmehr ist hier, wenn überhaupt, von Einzelfällen auszugehen.
	Für die betroffenen o.g. Anliegerstrassen (<i>sic</i>) ist in keinster (<i>sic</i>) Weise ein ausreichender Lärmschutzwall vorhanden. Vorallem (<i>sic</i>) die enorme Lärmund Abgasbelästigung durch das hohe Verkehrsaufkommen über 24 Stunden am Tag (aufgrund des Schichtbetriebes im Industrie- und Gewerbegebiet) vom Kreuzungsbereich B92 Abzweig K7807 in das Industrie- und Gewerbegebiet, hier speziell Richtung Untermarxgrüner Strasse (<i>sic</i>) betroffen, ist nicht bzw. nicht ausreichend durch einen Lärmschutzwall geschützt. Die vorhandene kleine Grünfläche im Kreuzungsbereich ist etwas für die Optik, aber nicht lärm- und abgasmindernd!	Lärmkontingente für das Vorhabengebiet stellen sicher, dass die Schutzansprüche auf gesundes Wohnen für die nächstgelegenen Wohnhäuser eingehalten werden. Ein Nachtbetrieb ist im aufliegenden Vorhaben nicht vorgesehen. Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind aus den genannten Gründen

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Ich, auch ein Bürger der Stadt Plauen!!!, fordere Sie, zum Schutz meiner Gesundheit, Lebens- und Wohnqualität zu einer Überarbeitung und Korrektur ihres Bebauungsplanes auf. Ich erwarte ganz einfach das ich besser vor den stark zunehmenden Lärmund Umweltbelastungen geschützt werde.	Die aufliegende Planung hält alle rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der umliegenden Anwohner bereits ein.
Erge	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	
9	Bürgereinwendung (18.09.2022)	
	026 Automobil - und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen - Oberlosa mit	Der Stadtrat nimmt den Widerspruch zur Kenntnis und verweist darauf, dass mit der Bekanntmachung vom 20.08.2022 nur noch Stellungnahmen zu den Änderungen der Entwurfsplanung eingeholt werden sollen und die Thematiken Immissionsschutz, Verkehrskonzeption und Verkehrsaufkommen bereits ausreichend in der Planung berücksichtigt wurden. Dennoch äußert sich der Stadtrat hierzu wie folgt:
	-Sie haben rechtswidrig in dem (sic) Bebauungsplan Nr.031 Industrie- und Gewerbegebiet Plauen - Oberlosa, Teil 2a ohne öffentlichen (sic) Auslegung geändert!	Die Aufstellung oder Änderungen von Bebauungsplänen liegt in der Planungshoheit der Stadt. Die öffentliche Auslegung hat vom 29.08.2022 bis zum 30.09.2022 stattgefunden.
	Der Strasseneubau (<i>sic</i>) der Obermarxgrüner Strasse (<i>sic</i>) zwischen K7807 und Automobil-Dienstleistungszentrum Müller ist bereits fertig.	
	-Verkehrskonzept für die Untermarxgrüner, der (sic) Obermarxgrüner Str. und den Ferbigweg fehlt	Die Untermarxgrüner Straße sowie der Ferbigweg liegen außerhalb des Geltungsbereichs der aufliegenden Planung. Die Planung stellt jedoch sicher, dass durch entsprechende Dienstanweisungen des Bauherrn gegenüber seinen
	-der Ferbigweg ist ein allgemeines Wohngebiet	Mitarbeitern der zu erwartende Verkehr nicht durch die Ortschaft Oberlosa fährt. Die verkehrstechnische Situation im Bereich der Untermarxgrüner Straße / Ferbigweg wird somit nicht von der aufliegenden Planung beeinflusst, bzw. negativ verändert.

Nr.	Stollungnohmo	Ergobnic der Brüfung
INI.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	-was ist mit fehlenden Seitengräben, bei starkem Regen wird unsere Strasse (sic) nämlich zu fliessenden (sic) Gewässer,	Die Planung zur Ertüchtigung der K7807 sieht die nötigen Anlagen zur Entwässerung der Straße vor. Details hierzu können der beiliegenden Erschließungsplanung entnommen werden.
	-Fußwege wurden auch nicht geplant,	Der Begründung zum Bebauungsplan kann entnommen werden, dass es das langfristige Ziel der Stadt ist, entlang der K7807 einen Geh- und Radweg zur errichten. Dies ist ein maßgeblicher Grund dafür, dass eine 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 031 nötig geworden ist, da die benötigten Flächen für einen künftigen Gehweg bereits mit dem aufliegenden Verfahren planungsrechtlich gesichert werden sollen.
	-bereits jetzt haben wir ein hohes Verkehrsaufkommen, vorallem (sic) -auch durch LKW-Verkehr, an die Begrenzung bis Firma Kessler halten sich wenige.	Die Durchsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Regelungen kann nicht über die Bauleitplanung erfolgen, sondern muss von den zuständigen Behörden (Polizei, Ordnungsamt) vorgenommen werden.
	-Wir würden uns eine Verkehrsregelung mit einer Einbahnstrasse (sic) wünschen, um so etwas weniger Verkehrslärm und Schmutz und Staubbelastung im Wohngebiet zu haben.	
	Mein Schutzanspruch durch Verkehr, Lärm und Immission wurde nicht berücksichtigt!	Die der Planung beiliegenden Fachgutachten gewährleisten gesunde Wohnverhältnisse für die unmittelbaren Anwohner des Vorhabengebiets. Zu dieser Einschätzung ist auch die zuständige Immissionsschutzbehörde des
	Verlust der Lebensqualität und Wohnqualität	Landratsamtes Vogtlandkreis gekommen, welche in Ihrer Stellungnahme vom 30.09.2022 keine Einwände gegen das Vorhaben erhebt.
Erge	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	
10	Bürgereinwendung (20.09.2022)	
	Ich erhebe Widerspruch gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil und Dienstleitungszentrum Müller" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.031 "Industrie und Gewerbegebiet Plauen Oberlosa Teil 2a"	Der Stadtrat nimmt den Widerspruch zur Kenntnis und verweist darauf, dass mit der Bekanntmachung vom 20.08.2022 nur noch Stellungnahmen zu den Änderungen der Entwurfsplanung eingeholt werden sollen und die Thematiken Verkehrskonzeption und Verkehrsaufkommen bereits ausreichend in der Planung berücksichtigt wurden. Dennoch äußert sich der Stadtrat hierzu wie folgt:

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Begründung oder Anregung	
	- Teil2a, Ich befürchte ein höheres Verkehrsaufkommen, als angenommen in der Ortschaft Oberlosa, durch den Ausbau der Rubinmühle und die Ansiedelung des Lagers für Heimtextilien	- Das in den Gutachten angenommene Verkehrsaufkommen wurden von der zuständigen Behörde beim Landratsamt als korrekt angesehen
	- Aufforderung zu einer Tempo 30 Zone für den gesammten (sic) Ort, oder den hinteren Teil des Ortes (Spielplatz soll 2023 erneuert werden) in anderen Ortsteilen, war dieses auch möglich	- Das Aussprechen von Verkehrsregelungen obliegt den zuständigen Behörden und kann nicht über die Bauleitplanung erfolgen.
	 eine Verkehrsberuhigte (sic) Zone, oder die Schließung der Obermaxgrüner Str, für den Durchgangsverkehr LKW Verbot, für den gesammten (sic) Ort. außer Anlieferung im Ort ansässiger Firmen. 	
	Ich/Wir möchte(n) sie bitten, vorgetragene Punkte noch einmal zu überprüfen.	
Erg	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	
11	Bürgereinwendung (23.09.2022)	
	Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen- Oberlosa" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen Oberlosa, Teil2a"	Der Stadtrat nimmt den Widerspruch zur Kenntnis und verweist darauf, dass mit der Bekanntmachung vom 20.08.2022 nur noch Stellungnahmen zu den Änderungen der Entwurfsplanung eingeholt werden sollen und die Thematiken Immissionsschutz, Verkehrskonzeption und Einbau von Auffüllmaterialien bereits ausreichend in der Planung berücksichtigt wurden. Dennoch äußert sich der Stadtrat hierzu wie folgt:
	Sie haben den Bebauungsplan Nr.031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen Oberlosa, Teil 2a" ohne öffentliche Auslegung geändert. Das ist rechtswidrig. Dies betrifft ebenfalls den Umbau/ Neubau der Obermarxgrüner Straße zwischen K7807 und dem Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller. Diese wurde ohne Genehmigung bereits fertiggestellt.	Die öffentliche Auslegung zur 2. Bebauungsplan-Änderung Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" hat in der Zeit vom 29.08.2022 bis zum 30.09.2022 zusammen mit der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" stattgefunden. Das Landratsamt Vogtlandkreis hat in seiner

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		Stellungnahme vom 30.09.2022 ausdrücklich die parallele Änderung des Planes Nr. 031 im Zuge des hier aufliegenden Verfahrens akzeptiert und nicht beanstandet. Die entsprechenden Genehmigungen der zuständigen Behörden für den Ausbau der Obermarxgrüner Straße liegen vor.
	Ebenfalls fehlt ein Verkehrskonzept für die Unter-/ Obermarxgrünerstrasse (sic) und den Ferbigweg. Der Ferbigweg ist ein allgemeines Wohngebiet.	Ein Verkehrskonzept für den Bereich Obermarxgrüner Straße/Untermarxgrüner Straße/Ferbigweg ist nicht Teil der aufliegenden Bauleitplanung. Durch die Anweisung des Vorhabenträger an sein Personal, die Dienstfahrten aus der Ortschaft herauszuhalten, wird sichergestellt, dass die aktuelle Verkehrssituation durch die aufliegende Planung nicht weiter beeinträchtigt wird.
	Welche Behörde hat eigentlich die Auffüllung des Geländes mit dem stark belastetem (sic) Boden der Halbmond Teppichwerke aus Oelsnitz/ Vogtl. genehmigt?	Die Auffüllmaterialien im Gelände wurden von einem unabhängigen Labor beprobt und die Ergebnisse der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Landratsamt vorgelegt. Eine Genehmigung zum Einbau der Bodenmaterialen wurde vom Landratsamt erteilt.
		Durch die der Planung beiliegenden Gutachten zu Boden, Verkehr und Lärmimmissionen und die entsprechend daraus hervorgehenden Ergebnisse und Maßnahmen ist der Schutzanspruch der Nachbarnutzungen gewährleistet.
Erg	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	
12	Bürgereinwendung (11.09.2022) Ich erhebe Widerspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a". Stellungsnahme (sic)/ Anregungen/ Widerspruch	Der Stadtrat nimmt den Widerspruch zur Kenntnis und verweist darauf, dass mit der Bekanntmachung vom 20.08.2022 nur noch Stellungnahmen zu den Änderungen der Entwurfsplanung eingeholt werden sollen und die Thematiken Immissionsschutz, Verkehrskonzeption, Einbau von Auffüllmaterialien und lärmtechnische Untersuchungen bereits ausreichend in der Planung berücksichtigt wurden. Dennoch äußert sich der Stadtrat hierzu wie folgt:
	- Sie haben rechtswidrig in dem Bebauungsplan Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a ohne öffentliche Auslegung	

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	geändert! Der Straßenneubau der Obermarxgrüner Straße zwischen K7807 und Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller ist bereits fertig.	- Die öffentliche Auslegung zur 2. Bebauungsplan-Änderung Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" hat in der Zeit vom 29.08.2022 bis zum 30.09.2022 zusammen mit der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen- Oberlosa" stattgefunden. Das Landratsamt Vogtlandkreis hat in seiner Stellungnahme vom 30.09.2022 ausdrücklich die parallele Änderung des Planes Nr. 031 im Zuge des hier aufliegenden Verfahrens akzeptiert und nicht
	- Geltungsbereich an der K7807 wurde falsch ausgelegt Lärmschutzwall wurde zurückgebaut	beanstandet. Nach Überprüfung der ausgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass der
	Lkw Verkehr von der Rubinmühle Vogtland, Logistikzentrum und Mercedes Müller fehlen in der Berechnung	Geltungsbereich der Planung korrekt ausgelegen hat.
	neues Lärmschutzgutachten für die K7807 fehlt beteiligte Fachstelle -LASuV Plauen fehlt	Die lärmtechnische Untersuchung wurde mit der zuständigen Immissionsschutzabteilung beim Landratsamt abgestimmt. Einwendungen von den offiziellen Stellen zum Gutachten liegen nicht vor
	beteiligte Fachstelle -LAGUV Flaueri Terlit	Ein Lärmschutzgutachten für die K7807 war nie Teil der aufliegenden Bauleitplanung und wurde auch zu keinem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden gefordert.
	- Verkehrskonzept für die Untermarxgrüner, der (<i>sic</i>) Obermarxgrüner und den Ferbigweg fehlt.	Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, wurde ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt.
	- der Ferbigweg ist ein allgemeines Wohngebiet!	Der Ferbigweg liegt außerhalb der Planung und wird von dieser nicht tangiert.
	-Welche Bodenklassifizierung wurde durch die Stadt Plauen genehmigt und auf welcher Gesetzesgrundlage? Wurde vom Industriegelände der Halbmond Teppichwerke Oelsnitz stark belasteter Boden aufgefüllt und welche Behörde hat das genehmigt?	- Die Qualität des Einfüllmaterials richtet sich nach den Vorgaben der LAGA Richtlinie "Anforderungen an die stofflichen Verwertungen von mineralischen Abfällen" und der Richtlinie "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial". Die Verfüll-Genehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis liegt vor.

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Mein Schutzanspruch durch Verkehr, Lärm und Immission wurde nicht berücksichtigt!	Teile des Auffüllmaterials wurden aus dem Bereich der ehemaligen Halbmond Teppichwerke verwendet. Das Material wurde vor den Bauarbeiten beprobt und die Prüfberichte den zuständigen Behörden übergeben. Durch die der Planung beiliegenden Gutachten zu Boden, Verkehr und Lärmimmissionen und die entsprechend daraus hervorgehenden Ergebnisse und
		Maßnahmen ist der Schutzanspruch der Nachbarnutzungen gewährleistet.
Erg	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	
13	Bürgereinwendung (15.09.2022) Wir erheben Widerspruch gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 "Industrie und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a". Stellungnahme/Anregungen/Widerspruch Sie haben rechtswidrig in dem Bebauungsplan Nr.031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" ohne öffentliche Auslegung geändert"! Der Straßenneubau der Obermarxgrüner Str. zwischen K7807 und Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller ist bereits fertig.	Änderungen der Entwurfsplanung eingeholt werden sollen und die Thematiken Immissionsschutz, Verkehrskonzeption und Einbau von Auffüllmaterialien bereits ausreichend in der Planung berücksichtigt wurden. Dennoch äußert sich der Stadtrat hierzu wie folgt: - Die öffentliche Auslegung zur 2. Bebauungsplan-Änderung Nr. 031 "Industrieund Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" hat in der Zeit vom 29.08.2022 bis
	Geltungsbereich an der K7807 wurde falsch ausgelegt, Lärmschutzwall wurde zurückgebaut! LKW Verkehr von der Rubinmühle Vogtland, Logistikzentrum und Mercedes Müller fehlen in der Berechnung, neues Lärmschutzgutachten für die K7807 fehlt, beteiligte Fachstelle LASuV Plauen fehlt.	Geltungsbereich der Planung korrekt ausgelegen hat. Ein Rückbau des

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		Lärmschutzgutachten für die K7807 wurde zu keiner Zeit gefordert. Der zu erwartende Mehrverkehr auf der K7807 wurde im beiliegenden Gutachten bereits berücksichtigt. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, wurde an der Planung beteiligt.
	Verkehrskonzept für die Untermarxgrüner, Obermarxgrüner und dem Ferbigweg fehlt.	Ein Verkehrskonzept für den Bereich Untermarxgrüner Straße, Obermarxgrüner Straße und Ferbigweg ist nicht Teil des aufliegenden Verfahrens. Die Planung stellt sicher, dass durch entsprechende Dienstanweisungen die Verkehrssituation
	Der Ferbigweg ist ein allgemeines Wohngebiet!	in Oberlosa nicht weiter beeinträchtigt wird und der Mehrverkehr, der durch das ADZ generiert wird, aus dem Ort herausgehalten wird. Darüberhinausgehende Regelungen können über die aufliegende Planung nicht getroffen werden.
	Welche Bodenklassifizierung wurde durch die Stadt Plauen genehmigt und auf welcher Gesetzesgrundlage? Wurde vom Industriegelände der Halbmondteppichwerke Oelsnitz stark belastetes (sic) Boden aufgefüllt und welche Behörde hat das genehmigt? Ortsausgangsschild.	Die Qualität des Einfüllmaterials richtet sich nach den Vorgaben der LAGA Richtlinie "Anforderungen an die stofflichen Verwertungen von mineralischen Abfällen" und der Richtlinie "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial". Die Verfüll-Genehmigung der zuständigen Bodenschutz- und Abfallrechtbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis liegt vor.
		Teile des Auffüllmaterials wurden aus dem Bereich der ehemaligen Halbmond Teppichwerke verwendet. Das Material wurde vor den Bauarbeiten beprobt und die Prüfberichte den zuständigen Behörden übergeben.
	Unser Schutzanspruch durch Verkehr, Lärm und Immission wurde nicht berücksichtigt. Verlust der Lebens- und Wohnqualität, Wertminderung des Grundstücks!	Durch die der Planung beiliegenden Gutachten zu Boden, Verkehr und Lärmimmissionen und die entsprechend daraus hervorgehenden Ergebnisse und Maßnahmen ist der Schutzanspruch der Nachbarnutzungen gewährleistet.
Erg	ebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.	
14	Bürgereinwendung (23.09.2022) Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller,	Der Stadtrat nimmt den Widerspruch zur Kenntnis und verweist darauf, dass mit der Bekanntmachung vom 20.08.2022 nur noch Stellungnahmen zu den Änderungen der Entwurfsplanung eingeholt werden sollen und die Thematiken Immissionsschutz, Verkehrskonzeption, Einbau von Auffüllmaterialien und

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Plauen- Oberlosa" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen Oberlosa, Teil 2a"	lärmtechnische Untersuchungen bereits ausreichend in der Planung berücksichtigt wurden. Dennoch äußert sich der Stadtrat hierzu wie folgt:
	Sie haben den Bebauungsplan Nr.031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen Oberlosa, Teil 2a" ohne öffentliche Auslegung geändert. Das ist rechtswidrig.	Die öffentliche Auslegung zur 2. Bebauungsplan-Änderung Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a" hat in der Zeit vom 29.08.2022 bis zum 30.09.2022 zusammen mit der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" stattgefunden. Das Landratsamt Vogtlandkreis hat in seiner Stellungnahme vom 30.09.2022 ausdrücklich die parallele Änderung des Planes Nr. 031 im Zuge des hier aufliegenden Verfahrens akzeptiert und nicht beanstandet.
	Dies betrifft ebenfalls den Umbau/ Neubau der Obermarxgrüner Straße zwischen K7807 und dem Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller. Diese wurde ohne Genehmigung bereits fertiggestellt.	Die entsprechenden Genehmigungen der zuständigen Behörden für den Ausbau der Obermarxgrüner Straße liegen vor.
	Ebenfalls fehlt ein Verkehrskonzept für die Unter-/ Obermarxgrünerstrasse (sic) und den Ferbigweg. Der Ferbigweg ist ein allgemeines Wohngebiet.	Ein Verkehrskonzept für den Bereich Untermarxgrüner Straße, Obermarxgrüner Straße und Ferbigweg ist nicht Teil des aufliegenden Verfahrens. Die Planung stellt sicher, dass durch entsprechende Dienstanweisungen die Verkehrssituation in Oberlosa nicht weiter beeinträchtigt wird und der Mehrverkehr, der durch das ADZ generiert wird, aus dem Ort herausgehalten wird. Darüberhinausgehende Regelungen können über die aufliegende Planung nicht getroffen werden.
	Welche Behörde hat eigentlich die Auffüllung des Geländes mit dem stark belastetem (sic) Boden der Halbmond Teppichwerke aus Oelsnitz/ Vogtl. genehmigt?	Die Qualität des Einfüllmaterials richtet sich nach den Vorgaben der LAGA Richtlinie "Anforderungen an die stofflichen Verwertungen von mineralischen Abfällen" und der Richtlinie "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial". Die Verfüll-Genehmigung der zuständigen Bodenschutz- und Abfallrechtbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis liegt vor.
		Teile des Auffüllmaterials wurden aus dem Bereich der ehemaligen Halbmond Teppichwerke verwendet. Das Material wurde vor den Bauarbeiten beprobt und die Prüfberichte den zuständigen Behörden übergeben.

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	
	Mein Schutzanspruch durch Verkehr, Lärm und Immission wurde nicht berücksichtigt. Dies beeinträchtigt meine Lebens- und Wohnqualität in sehr starkem Maße.	Durch die der Planung beiliegenden Gutachten zu Boden, Verkehr und Lärmimmissionen und die entsprechend daraus hervorgehenden Ergebnisse und Maßnahmen ist der Schutzanspruch der Nachbarnutzungen gewährleistet.	
Erge	rgebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.		
15	Ortschaftsrat Taltitz (30.09.2022)		
	Wir (sic) der Ortschaftsrat Taltitz haben zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 026 "Automobil- u. Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 031 "Industrieu. Gewerbegebiet Plauen Plauen-Oberlosa, Teil 2a" noch einige Einwände.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und äußert sich dazu wie folgt:	
	Die geplanten Regenrückhaltebecken stehen in direkter Verbindung zum Eiditzlohbach. Wurde neben der Errichtung dieser auch das Thema Pflege des Bachlaufes berücksichtigt? Aktuell befindet sich der Bachlauf des Eiditzlohbaches in einem offensichtlich schlechtem (sic) Zustand. Im Bereich zwischen dem errichteten Regennickhaltebecken und der Talsperre Pirk, in die der Eiditzlohbach mündet, befinden sich im Bachlauf mehrere umgestürzte Bäume und größere Sedimentablagerungen von Feldern und Wiesen. Diese können bei größeren Regenmengen zur Verstopfung von Durchlässen, etc. führen und massive Schäden anrichten.	Das geplante Regenrückhaltebecken liegt außerhalb der aufliegenden Planung und ist nicht Teil des Vorhabens. Aussagen dazu können deshalb in diesem Verfahren nicht getroffen werden. Die entsprechenden Planungen zum Regenrückhaltebecken werden im Zuge eines separaten Wasserrechtsverfahrens den zuständigen Behörden vorgelegt.	
		Es wird noch einmal auf das durchzuführende Wasserrechtsverfahren für das Regenrückhaltebecken verwiesen.	

۱r.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Dorfteiches in Taltitz starke Verschmutzungen auf die es so zuvor noch nicht gegeben hat. Im Falle eines Zusammenhanges mit dem für die Geländeregulierung verwendeten Material, (sic) stellt dies eine große Belastung für die Umwelt dar und kann so nicht geduldet werden. Für die Genehmigung solcher Materialien zur Geländeregulierung gibt es in Deutschland strenge Vorschriften. Wurden all diese angewandt? Ich bitte um Nachweis der durchgeführten Maßnahmen. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist gemäß des §2 Abs.1 Nr.3 WHG anzuwenden, da es sich um ein Grundwasser handelt. Laut des §3 Nr.3 WHG ist das Grundwasser, das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, welches in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht. Mit dem Einbringen von Abfällen, welche gemäß des §3 KrWG definiert sind, liegt eine Benutzung des Gewässers vor. Eine Benutzung ist im Sinne des Gesetzes das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Gewässer, gemäß §9 Abs.1 Nr.4	Die oben genannten Richtlinien wurden von der zuständigen Behörde beim Landratsamt vorgegeben und deren Vorgaben vom Vorhabenträger eingehalten. Die Verfüllgenehmigung der zuständigen Behörde beim Landratsamt liegt der Stadt vor. Gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG bzw. seit 2012 gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere ihre Einbindung in Erzeugnisse, schadlos zu erfolgen. Dieser Umstand trifft zu, wenn die Vorschriften des KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) erfüllt werden. Demnach ist das Verfüllen mineralischer Abfälle, deren Schadstoffgehalt im Bereich der Z2 Werte der gegenwärtig aktuellen LAGA Richtlinie "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" bzw. W2 Werte der "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" möglich, wenn diese Materialien unter Beachtung spezieller Einbaubedingungen verfüllt werden. So ist eine Tragschicht unter wasserdurchlässiger Deckschicht, eine gebundene Tragschicht unter
		weniger durchlässigen Deckschichten oder eine gebundene Deckschicht möglich, sofern der Abstand zwischen dem Schüttkörper und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 1 m beträgt. Diese technischen Maßnahmen stellen sicher, dass die verfüllten Materialien nicht mit dem Grundwasser oder anderen Gewässern in Berührung kommen. Demnach ist auch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hier nicht anzuwenden. Der Stadt liegen

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		keine Erkenntnisse vor, dass bei diesem Vorhaben die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden.
	Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ist, dass keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare (sic) oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, laut §12 Abs.1 Nr. 1 und 2 WHG. Das heißt, es darf keine Beeinträchtigung der Gewässereigenschaften und Wasserbeschaffenheiten,	Die Verfüllerlaubnis zum Einbau der Materialien regelt klar, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um einen schadlosen Einbau zu gewährleisten. Diese Maßnahmen müssen vom Vorhabenträger getroffen werden. Die Notwendigkeit eines Gutachtens erschließt sich dem Stadtrat nicht, da die Einbauregelungen
	im Sinne des Gesezes (<i>sic</i>), gemäß §3 Nr. 7 und 9 WHG, geben. Welches fachliche Gutachten liegt vor, um eine Beeinträchtigung der Gewässereigenschaften und Wasserbeschaffenheiten ausschließen zu können?	
	Handelt es sich bei dem aufgeschütteten Baugrund um Recyclingmaterial? Wenn ja, bitte ich um den entsprechenden Nachweis der stofflichen Zusammensetzung des Material.	Auf die obenstehenden Ausführungen wird verwiesen. Die stoffliche Zusammensetzung des Materials wurde durch ein unabhängiges Labor im Zuge von Beprobungen ermittelt. Die entsprechenden Prüfberichte liegen der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Landratsamt vor.
	Wie ist es zu begründen, dass nachweislich in dem Baubereich des Vorhabens "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller" 'anthropogen geprägte Abfälle, beispielsweise Reifen oder Dachpappe, verschüttet wurden sind?	
		Der Stadt ist nicht bekannt, welche anderen öffentlichen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt wären, da diese in der Einwendung nicht genannt werden. Was die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angeht, so wurde bereits vorangehend erläutert, nach welchen Richtlinien und mit welchen technischen Vorgaben der schadlose Einbau von Recycling-Materialen zu erfolgen hat.

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	
	Gemäß des §13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Mit der gezielten Einbringung von Abfällen, welche einer gesonderten Verwertung zugeführt werden müssten, besteht ein Verstoß im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.	14 BNatSchG, welcher durch das Vorhaben entsteht, ist im Zuge der aufliegenden Planung nach § 15 BNatschG durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen	
	Des Weiteren wird ein erheblicher Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen. Im Sinne des §14 Abs.1 BNatSchG sind derartige Eingriffe, die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes beeinträchtigen, zu unterlassen.	Der § 14 BNatSchG beschreibt, wie ein Eingriff in Natur und Landschaft zu definieren ist. Aussagen, ob und wann diese Eingriffe unterlassen werden müssen, werden nicht im § 14 BNatSchG getätigt. § 15 Abs. 1 BNatSchG regelt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Beeinträchtigungen gelten dann als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dies ist beim vorliegenden Vorhaben nicht der Fall. Gemäß § 15 Abs. 2 BauGB sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen auszugleichen, was in der aufliegenden Planung geschehen ist.	
	Wurden bzw. werden vor und nach der Baumaßnahme Proben aus den Grundwasserkörper sowie den oberirdischen Gewässern genommen und ausgewertet?	Sollten konkrete Verdachtsfälle auf Verunreinigungen in Gewässern auftreten, werden die zuständigen Behörden die entsprechenden Untersuchungen bzw. Maßnahmen veranlassen. Eine pauschale Beprobung von Gewässern im Umfeld von Oberlosa findet nicht statt.	
Erge	rgebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.		
16	Ortschaftsrat Oberlosa (27.09.2022) Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum o. g. Bebauungsplan nimmt der Ortschaftsrat Oberlosa zu den Änderungen wie folgt Stellung:	Der Stadtrat nimmt den Widerspruch zur Kenntnis und verweist darauf, dass mit der Bekanntmachung vom 20.08.2022 nur noch Stellungnahmen zu den Änderungen der Entwurfsplanung eingeholt werden sollen und die Thematik Verkehrskonzeption bereits ausreichend in der Planung berücksichtigt wurde. Dennoch äußert sich der Stadtrat hierzu wie folgt:	

vBBP Nr. 026 "Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller, Plauen-Oberlosa" mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a"

hier: Prüfung der Stellungnahmen Öffentlichkeit mit Ergebnis

Stellungnahme Ergebnis der Prüfung Nr. Ziel der aufliegenden Planung ist es, dass Vorhaben Automobil- und Die nun bereits abgeänderte Zufahrt zur Fa. Automobil-Dienstleistungszentrum Müller stellt keine wirkliche Verbesserung der Dienstleistungszentrum Müller in verträglicher Weise am Standort anzusiedeln. Verkehrssituation für Oberlosa dar. Die geänderte Zufahrt war erforderlich, um Dazu gehört auch die sichere und ordnungsgemäße Erschließung des Standorts. Was durch die aufliegende Planung jedoch nicht geleistet werden kann, ist eine die geplante Ansiedlung der Fa. Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller vernünftig realisieren zu können. Auch durch die neue Straßenführung Neuordnung der verkehrstechnischen Situation im Ort Oberlosa, der außerhalb sind die bereits vorgebrachten Bedenken, einer erheblichen Mehrbelastung des Geltungsbereichs der Planung liegt. Der jetzige Ausbau der Obermarxgrüner der Obermarxgrüner Str. mit Verkehr unverändert. Der in den Straße sowie auch die Dienstanweisungen des Vorhabenträgers an seine Planungsunterlagen avisierte Gehwegbau entlang der Obermarxgrüner Mitarbeiter stellen sicher, dass die aktuelle Verkehrssituation in Oberlosa nicht Straße beginnt an der Otto-Erbert-Straße zunächst mit der alten beeinträchtigt wird. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind nicht im Rahmen Straßenführung, quert dann die Obermarxgrüner Str. und verläuft entlang dieses Verfahrens zu behandeln. dieser, bis zum Grundstück der Fa. Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller. Auch eine Lösung bzw. eine Planung im Sinne des Investors. In vielen Einwänden kritisierten Anwohner der Obermarxgrüner Straße und des Ortes Oberlosa, (sic) den fehlenden Gehweg entlang der Obermarxgrüner Straße im Ort. Der Straßenverlauf beginnt am Abzweig der Untermarxgrüner Straße, an Wohnhäusern, Grundstücksausfahrten und Spielplatz vorbei und endet an der Otto-Erbert-Straße. Mit der Ansiedlung der Fa. Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller wird der Verkehr auf diesem Teilstück definitiv zunehmen. Dieser Teilabschnitt der Obermarxgrüner Straße wird weiterhin von Anwohnern, Kindern und Spaziergängern genutzt, und zwar direkt auf der Straße. Der zunehmende Verkehr stellt ein enormes Gefährdungspotential dar. Warum wurde dies in den Planungen nicht berücksichtigt und "nur" ein Gehweg zum Automobil- und Dienstleistungszentrum Müller geplant? Die öffentliche Auslegung hat bereits im Rahmen vom 11.10. - 12.11.2022 Zudem stellt sich uns als Ortschaftsrat folgende Frage: Eine Öffentliche Auslegung sollte doch dazu dienen, noch vor Baubeginn stattgefunden, die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Stadtrat behandelt etwaige Einwände, Bedenken oder Anmerkungen seitens der Anwohner, und ausgewertet. Aufgrund dieser Stellungnahmen ist die Planung und der angrenzenden Grundstückseigentümer oder Trägern öffentlicher Belange zu Ausbau der K7807 erfolgt. Die vom 29.08. – zum 30.09.2022 erfolgte erneute erfassen, diese zu prüfen bzw. abzuwägen und ggf. die daraus resultierenden öffentliche Auslegung wurde nötig, um den geänderten Entwurf noch einmal gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den Bürgern und den Behörden darzulegen und Änderungen mit in die Planung und Umsetzung der Baumaßnahme einfließen Stellungnahmen dazu zu hören. Weitergehende Aussagen zum Zeitpunkt des zu lassen.

Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung		
	wieder freigegeben. Seit dem 29.08.2022 liegen die Planungsunterlagen aus. Welchen Sinn hat diese Auslegung nun noch?	Ausbaus bzw. zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung sind nicht Sache des Bauleitplanverfahrens.		
	Oder dient die Auslegung nur der Vervollständigung der Bauakte?			
Ergebnis: Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt.				

----ENDE----